

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.10.2015

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-4/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-43.12-392**

#### Geltungsdauer

vom: **21. Oktober 2015**

bis: **21. Oktober 2020**

#### Antragsteller:

**RIKA Innovative Ofentechnik GmbH**

Müllerviertel 20  
4563 MICHELDORF  
ÖSTERREICH

#### Zulassungsgegenstand:

**Raumluftunabhängige Raumheizer mit den Bezeichnungen "DOMO", "FILO", "SUMO" und "CORSO" für den Betrieb mit Holzpellets**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Pelletöfen mit den Bezeichnungen "DOMO", "FILO", "SUMO" und "CORSO". Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Eigenschaft der Raumluftunabhängigkeit der Feuerstätten geregelt.

Die Feuerstätten weisen die in Tabelle 1 genannten Technischen Angaben auf.

Tabelle 1: Technische Angaben

Gerätebezeichnung	"DOMO"	"FILO"	"SUMO"	"CORSO"
Brennstoff	Holzpellets			
Nennwärmeleistung in kW	10	8	9	8
Wärmeleistungsbereich in kW	3 - 10	2,5 - 8	2,7 - 9	2,4 - 8
Brennstoffmenge in kg/h	2,3	0,6 - 1,8	0,6 - 2,1	0,5 - 1,8
Pelletbehälterkapazität in kg	49	40	46	30
Abgasstutzen	DN 100			

Sie entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC<sub>52x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind zur Raumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über dichte Leitungen vom Freien direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die im Abschnitt 1 genannten raumluftunabhängigen Feuerstätten müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Tabelle 2 sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

<sup>1</sup> Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015-

Typ FC<sub>52x</sub>:

Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Tabelle 2: Prüfberichteübersicht

Feuerstättenbezeichnung	Prüfberichts-Nr.
"DOMO"	"PL-14077-P" der TU-WIEN vom 18.12.2014
"FILO"	"PL-15018-P" der TU-WIEN vom 31.03.2015
"SUMO"	"PL-15041-P" der TU-WIEN vom 05.06.2015
"CORSO"	"PL-15056-P" der TU-WIEN vom 20.09.2015

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus der Brennkammer mit dem Brennertopf, den Heizgaszügen, dem Abgasgebläse, dem Vorratsbehälter mit der automatischen Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung einschließlich Regelung. Bei den Feuerstätten mit den Bezeichnungen "FILO", "SUMO" und "CORSO" ist der Pellet-Vorratsbehälter hinter der Brennkammer angeordnet, beim Typ "DOMO" ist er seitlich von der Brennkammer angeordnet.

Die aus Stahl bestehende Brennkammer ist von innen mit Schamotte ausgekleidet. Der Boden der Brennkammer ist mit einem Brennertopf aus Gusseisen ausgestattet. Der Brennertopf ist kippbar ausgeführt und enthält entsprechende Öffnungen für die Zufuhr der Verbrennungsluft. Unter dem Brennertopf ist ein Aschekasten aus Stahlblech angebracht. An den Frontseiten der Brennkammern befinden sich Feuerraumtüren mit Sichtscheiben aus hitzebeständigem Glas. Sie dienen der Reinigung des Brennraumes und können nur mittels Schlüssel, welcher hinter der Feuerstätte hängt, geöffnet werden.

Die Verbrennungsluft wird mit Hilfe des Abgasgebläses über die Zuluftöffnungen angesaugt. Die heißen Verbrennungsgase werden über die Abgas/Luft-Wärmeübertragerflächen und das Abgasrohr abgeleitet. Der Abgasstutzen mit einer Nennweite von 100 mm ist an der Rückseite oben und der Verbrennungsluftstutzen mit einer Nennweite von 50 mm unten angeordnet.

Die Förderschnecke wird von einem Elektromotor angetrieben und fördert die Pellets schräg nach oben zum Fallrohr, über dieses gelangt der Brennstoff in den Brennertopf. Die Seitenverkleidungen der Feuerstätten bestehen aus Stahlblech.

Die in den Feuerstätten eingebauten Steuerungen regeln die Taktzeiten der Förderschnecke und den Verbrennungsluftvolumenstrom. Zur Zündung des Brennstoffes verfügen die Feuerstätten eine elektrische Zündeinrichtung.

Die Feuerstätten erfüllt gemäß dem o. g. Prüfberichten hinsichtlich der Gasdurchlässigkeit die entsprechenden Anforderungen der Zulassungsgrundsätze.

### 2.1.1 Sicherheitstechnische Ausrüstungen

Die Feuerstätten sind mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- 1 Temperaturwächter nach DIN EN 14597<sup>2</sup> in Brennkammer zur Überwachung des Zündvorganges,
- 1 Differenzdruckdose zur Überwachung des Unterdruckes in der Brennkammer sowie der Dichtheit (z. B. offene Feuerraumtür, Reinigungsdeckel oder Schornsteinverschluss)
- Motorstromerkennung zur Überwachung des Fallschachtes auf etwaigen Rückstau der Pellets
- 1 Magnetschalter am Vorratsbehälter zu ihrer Überwachung im Heizbetrieb.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Feuerstätten sind in den Werken des Antragstellers herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung müssen die Feuerstätten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-43.12-392

Seite 5 von 7 | 21. Oktober 2015

Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist die Feuerstätte mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Feuerungseinrichtung, Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut

für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 und 2.1.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.4 Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte leicht verständliche Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der Feuerstätten gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängigen Pelletöfen ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung 10 Pa nicht übersteigen.

Der Abstand der Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss mindestens 10 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätten einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zu Feuerstätten gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

mäß. Die Verbrennungsluftleitungen des Feuerstättentyps FC<sub>62</sub> sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen. Die vorgenannten Leitungen sind mit einer Absperrvorrichtung zu versehen, die bei nichtbetriebener Feuerstätte geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

### 3.2 Bemessung

Für feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der Feuerstätte gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Tabelle 1: Werte für die feuerungstechnische Bemessung

Feuerstättenbezeichnung		"DOMO"	"FILO"	"SUMO"	"CORSO"
Nennwärmeleistung	kW	10	8	9	8
mittlere Abgastemperatur	°C	149	156	171	182
mittlerer CO <sub>2</sub> -Gehalt	%	11,8	12,2	12,5	11,5
erforderlicher Förderdruck	Pa	11,9	11,9	11,2	12,8
Abgasmassenstrom	g/s	6,6	5,2	5,7	5,4

Der Nachweis, dass die Abgase des Pelletofens bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der entsprechenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1<sup>2</sup> zu führen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

### 5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der Feuerstätten ist die Bedienungsanleitung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Feuerstätten sind mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die Einstellungen der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktionen zu überprüfen.

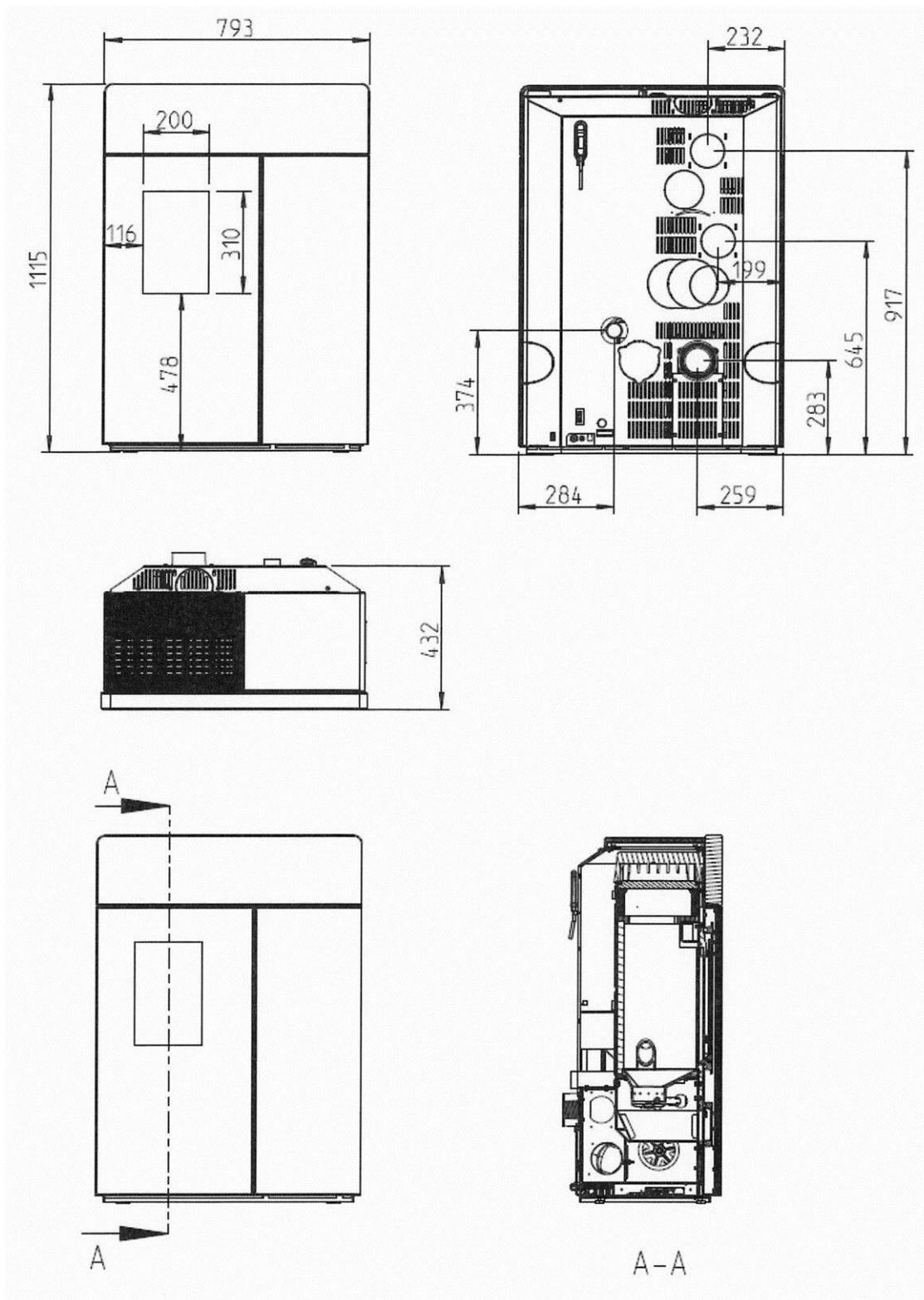
Die raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der Feuerstätten dürfen nur Holzpellets gemäß der Bedienungsanleitung des Herstellers verwendet werden. Der Betreiber hat die Feuerstätte regelmäßig mindestens einmal je Heizperiode auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>2</sup> DIN EN 13384-1

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN13384-1:2015; Ausgabe: 2015-06

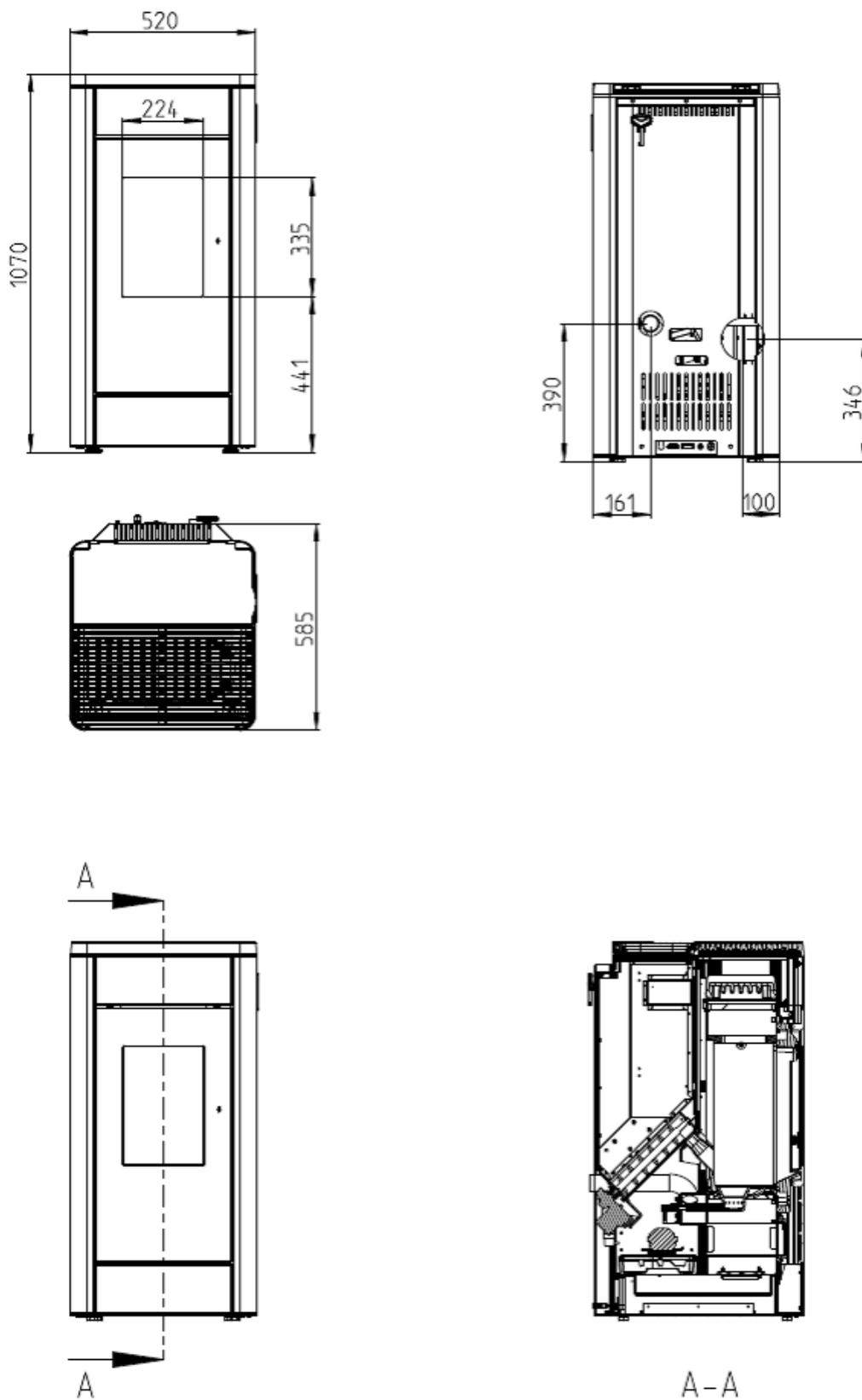


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-392

Raumluftunabhängige Raumheizer mit den Bezeichnungen "DOMO", "FILO", "SUMO" und "CORSO" für den Betrieb mit Holzpellets

Ansichten und Abmessungen der Feuerstätte "DOMO"

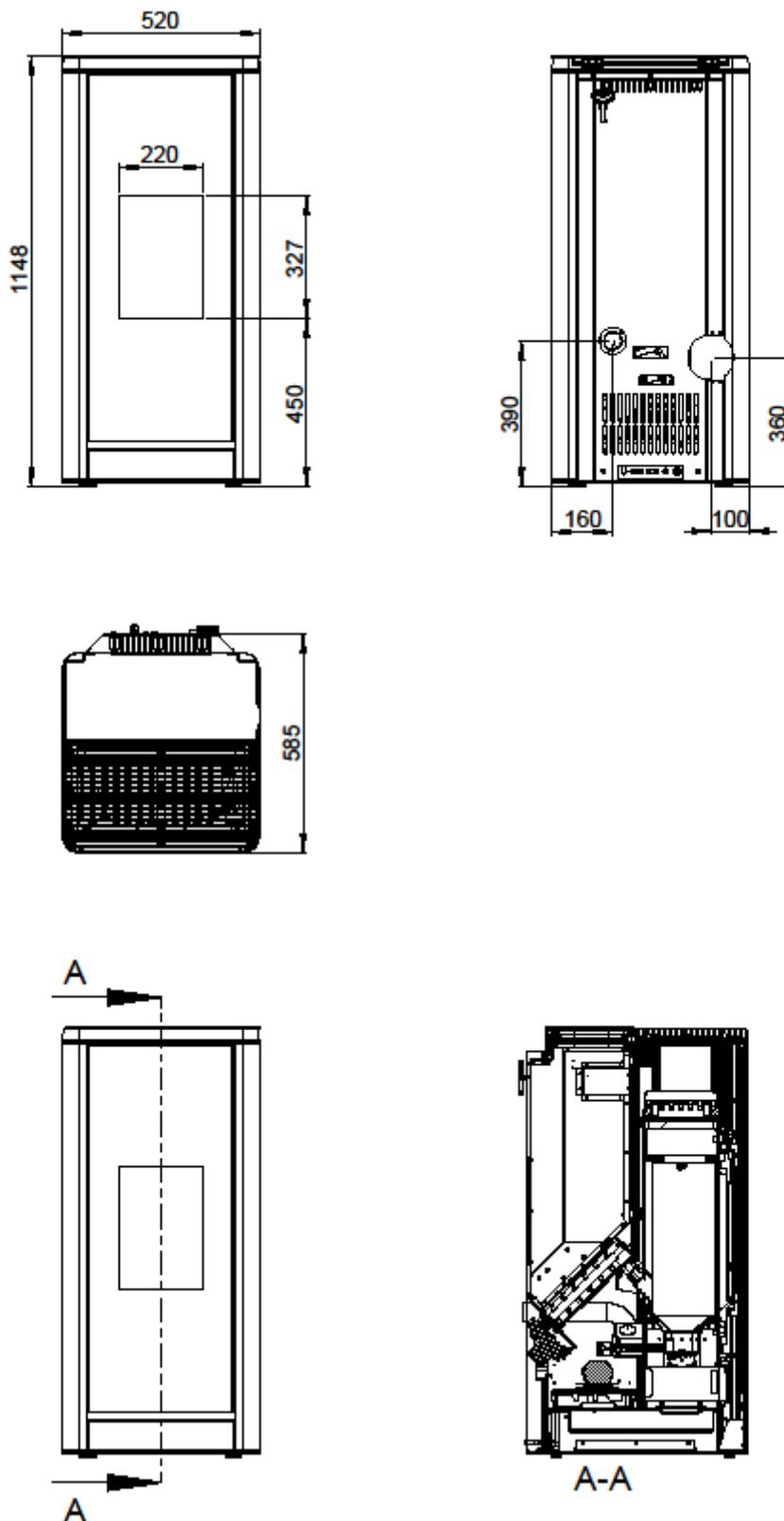
Anlage 1



Raumluftunabhängige Raumheizer mit den Bezeichnungen "DOMO", "FILO", "SUMO" und "CORSO" für den Betrieb mit Holzpellets

Ansichten und Abmessungen der Feuerstätte "FILO"

Anlage 2

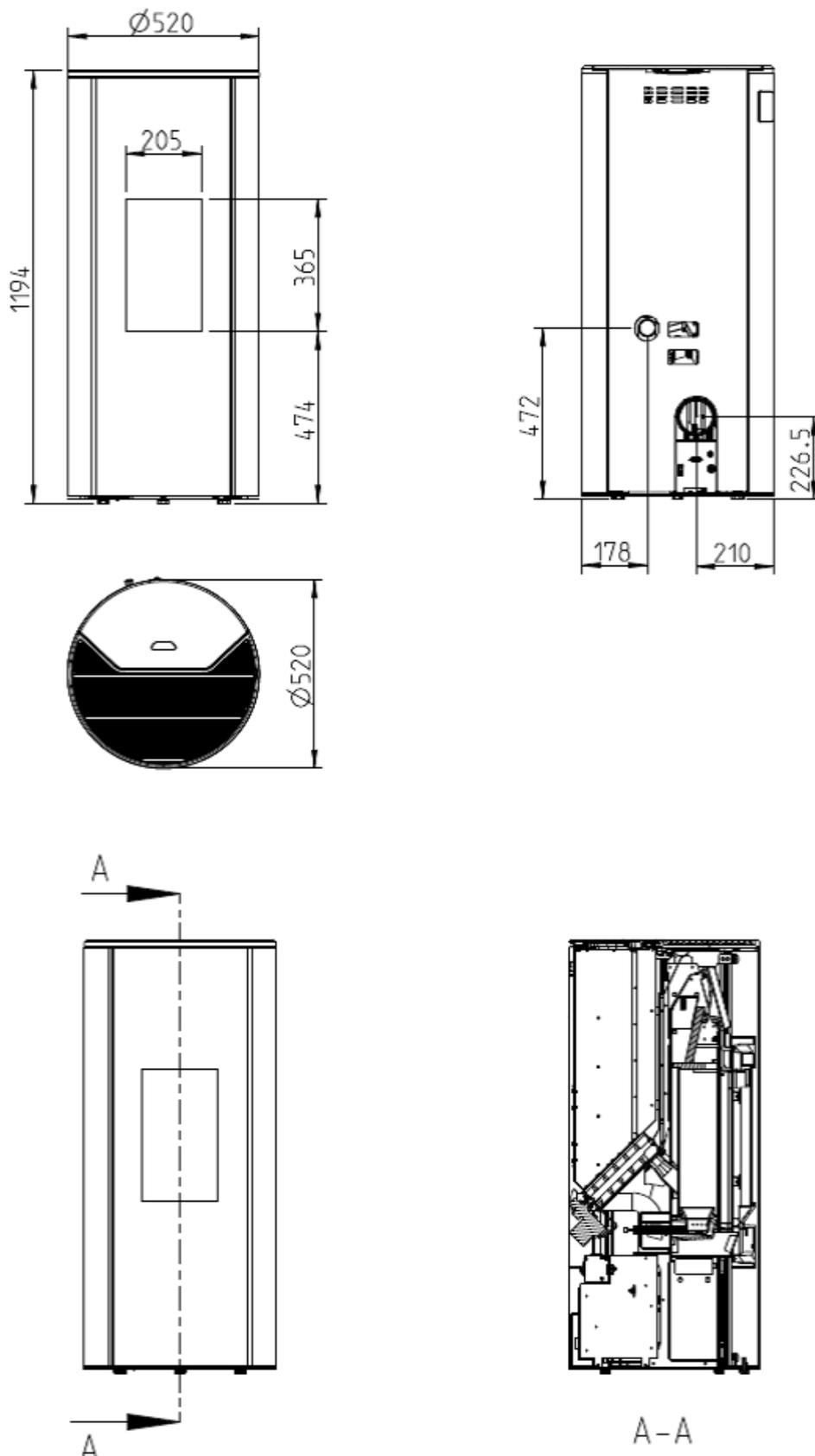


elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-392

Raumluftunabhängige Raumheizer mit den Bezeichnungen "DOMO", "FILO", "SUMO" und "CORSO" für den Betrieb mit Holzpellets

Ansichten und Abmessungen der Feuerstätte "SUMO"

Anlage 3



Raumluftunabhängige Raumheizer mit den Bezeichnungen "DOMO", "FILO", "SUMO" und "CORSO" für den Betrieb mit Holzpellets

Ansichten und Abmessungen der Feuerstätte "CORSO"

Anlage 4